

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

## Neue Verordnung 1370/2007 für Verkehrsdienstleistungen

Kaum hat Deutschland mit dem neuen Personenbeförderungsgesetz die EU-Verordnung 1370/2007 umgesetzt, will die EU-Kommission sie novellieren. Im vierten Eisenbahnpaket hat die EU-Kommission ihre Vorschläge vorgelegt.

Der Vorschlag will den inländischen SPNV für den Wettbewerb öffnen sowie Infrastruktur und Betrieb trennen. Außerdem werden konkrete Änderungen der VO 1370/2007 zur Vergabe von ÖPNV- bzw. SPNV-Leistungen vorgeschlagen:

- Für Direktvergaben von kleineren Aufträgen sollen neue Schwellenwerte gelten.
- Die Direktvergabe im Eisenbahnverkehr soll gestrichen werden.
- Rollmaterial: Die Mitgliedsstaaten sollen dafür Sorge tragen, durch geeignete Maßnahmen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Rollmaterial zu gewährleisten.
- Über Beihilfen sollen die zuständigen Behörden das Restwertrisiko des Rollmaterials tragen.

## Tariftreue- und Vergabegesetz in NRW (TVgG NRW) gilt im ÖPNV, wenn eine Liniengenehmigung erteilt wird

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat am 10.04.2013 das



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker  
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

Ergebnis eines Rechtsgutachtens für die Erteilung von Liniengenehmigung vorgestellt. Demnach muss das TVgG NRW seit dem 01.02.2013 wegen der Vorgaben aus dem seit dem Jahreswechsel geltenden Personenbeförderungsgesetz angewendet werden. Denn das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Liniengenehmigung nach dem PBefG ausschließliche Rechte und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen enthält.

Da diese nach der europäischen Verordnung 1370/2007 ausschließlich im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben werden dürfen, führt dies gleichzeitig zu einer Anwendungspflicht des TVgG NRW. Denn dieses gilt für alle öffentlichen Aufträge unabhängig von etwaigen Schwellenwerten (nur wenige Ausnahmen). Das TVgG NRW schreibt vor, dass die Verkehrsunternehmen den Beschäftigten,

die im Rahmen der Liniengenehmigung eingesetzt werden, den Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N) zahlen müssen. Das Gleiche gilt für Subunternehmer und Zeitarbeitskräfte.

## Kein Betriebsübergang nach § 613a BGB, wenn der Inhaber die alten Busse nicht übernimmt

Ein Mitarbeiter des Stadtverkehrs Stadt Homburg/Oberursel klagte vor dem Arbeitsgericht auf Ansprüche aus seinem Arbeitsverhältnis. In die Rechte und Pflichten des früheren Arbeitgebers tritt der neue Inhaber aber nur dann ein, wenn ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB vorliegt.

Das Landesarbeitsgericht Hessen entschied, dass für einen Betriebsübergang bei einem Busunternehmen maßgeblich die Betriebsmittel, nämlich die Busse, sind. Busunternehmen seien betriebsmittelgeprägt. Busverkehre könnten nicht mehr als Tätigkeit angesehen werden, für die es im Wesentlichen auf die menschliche Arbeitskraft ankommt. Vielmehr hänge die Leistung im erheblichen Umfang vom Material und der Einrichtung ab. Übernimmt der neue Inhaber daher nicht die Busse des alten Arbeitgebers, liegt kein Betriebsübergang vor.